jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2020/5/15 Ra 2018/15/0113

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.05.2020

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §22

Rechtssatz

Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 31. März 2011,2008/15/0115, ausgeführt hat, ist der durch die gewählte Konstruktion konkret angestrebte Steuervorteil (auf dem Gebiet der Umsatzsteuer) zu ermitteln.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2018150113.L04

Im RIS seit

14.07.2020

Zuletzt aktualisiert am

28.09.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at